

BERNISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHIATRIE UND PSYCHOTHERAPIE BGPP

STATUTEN

vom 13.11.97, revidierte Fassung vom 31.10.2013

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Bernische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie" BGPP (vormals Bernische Gesellschaft für Psychiatrie BGP) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2

Ziel und Zweck der Gesellschaft sind:

- a) Wahrung der Standesinteressen der Fachärzte und Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie in freier Praxis im Kanton Bern
- b) Förderung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Aus-, Weiter- und Fortbildung
- c) enger Kontakt mit der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
- d) orientierende Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit
- e) Informationsaustausch und Vernetzungsarbeit mit den Institutionen und bei Bedarf Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzungen
- f) Pflege kollegialer Beziehungen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

- a) **Ordentliches Mitglied** kann jeder/jede im Kanton Bern tätige Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH sowie jeder Facharzt/jede Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH werden, welcher/welche die Bewilligung zum Führen einer freien Praxis hat und welcher/welche der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie oder der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angehört.
- b) **Außerordentliches Mitglied** können alle im Kanton Bern ärztlich tätigen Personen werden, die sich für die Zwecke der Gesellschaft interessieren.
- c) **Freimitglied** (befreit vom Entrichten des Mitgliederbeitrages) wird jedes Mitglied, das aus der psychiatrischen und psychotherapeutischen Tätigkeit ausscheidet oder das 70. Altersjahr erreicht hat.
- d) Zu **Ehrenmitgliedern** (befreit vom Entrichten des Mitgliederbeitrages) können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht oder sich durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie ausgezeichnet haben. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- e) als Assistentenmitglieder können Ärzte und Ärztinnen in psychiatrisch - psychotherapeutischer Fachausbildung aufgenommen werden. Es wird ein minimaler Jahresbeitrag erhoben. Die Assistentenmitgliedschaft erlischt mit der Erlangung des Facharztstitels oder mit der Aufgabe der Assistententätigkeit

Art. 4

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich unter Beilage eines kurzen Curriculum vitae an den Präsidenten/die Präsidentin zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung besteht die Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung, die mit einfachem Mehr entscheidet.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod

- b) durch Austritt, der dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen ist; er erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres, d.h. 30. Juni
- c) durch Ausschluß. Dieser wird vom Vorstand beantragt und in einer geschlossenen Vereinsversammlung behandelt. Der Ausschluß kann i. S. von Art. 72 ZGB ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er gilt als angenommen, wenn über zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihn in geheimer Abstimmung gutheißen
- d) wenn trotz Mahnung während zwei Jahren die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt werden.

III. ORGANISATION

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Jährlich mindestens einmal sind die Mitglieder durch den Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei besonderen Verhältnissen oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder ruft der Vorstand zu weiteren Mitgliederversammlungen auf. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen; dabei müssen die Traktanden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Traktandenanträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung:

- nimmt entgegen und genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin, den Bericht des Quästors/der Quästorin und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- wählt den Vorstand, den Präsidenten /die Präsidentin und die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
- beschließt die Höhe des Jahresbeitrages und die Décharge-Erteilung an den Quästor/die Quästorin
- bespricht die Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder und beschließt darüber

Scheint die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht zweckmäßig, so kann der Vorstand über Anträge schriftlich abstimmen lassen. Auch hier entscheidet das einfache Mehr. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, Frei- sowie Ehrenmitglieder. Außerordentliche und Assistenten-Mitglieder haben beratende Stimme.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Präsident/die Präsidentin müssen vorwiegend in freier Praxis tätig sein.

Art. 9

Ausschließliche Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlußfassung über Änderungen der Statuten
- b) Beschlußfassung über die Mitgliedschaft im Falle eines Rekurses oder Ausschlusses
- c) Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Art. 10

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn für einen Posten eine Auswahl unter mehreren Kandidaten/Kandidatinnen getroffen werden muss, sind geheime Wahlen durchzuführen.

Entscheidend ist das einfache Mehr der Mitglieder, sofern nicht von den Statuten ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist (Art. 5 c, 16, 17). Geheime Abstimmung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Mitglieder, die an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben; diese schriftlich abgegebenen Stimmen zählen wie diejenigen der Anwesenden.

b) Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, ist wiederwählbar und besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, nämlich

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- c) dem Aktuar/der Aktuarin
- d) dem Quästor/der Quästorin
- e) und einem bis drei weiteren Mitgliedern

Die während einer Amtsdauer neugewählten Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Ein Rücktritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

Nach Möglichkeit soll ein Vorstandsmitglied die Kinder- und Jugendpsychiatrie vertreten. Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der ärztlichen Leiter psychiatrischer Institutionen im Kanton Bern (AGP) wird regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Zudem ist auf eine möglichst gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Kantonsgebiete zu achten.

Art. 12

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein allfälliger Stichtscheid obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Gesellschaft führen der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

c) Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 14

Mit dem Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auch zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

IV. HAFTUNG

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AENDERUNG DER STATUTEN

Art. 16

Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

VI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 17

Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet, muss aber vorher allen Mitgliedern schriftlich begründet mitgeteilt werden. Zur Annahme des Antrags sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder nötig. Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.